

GEMA - Meldepflicht von öffentlichen Veranstaltungen mit Aufführung von Musikwerken

In der Vergangenheit gab es Pauschalverträge für die katholischen Kindertageseinrichtungen über den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAG FW), die unter bestimmten Vertragsbedingungen eine kostenfreie bzw. ermäßigte Nutzung von Musikwerken für öffentliche Veranstaltungen ermöglicht haben.

Diese Verträge wurden von der GEMA gekündigt.

Trotz intensiver Bemühungen konnte bisher kein weiterer Vertrag für die Kindertageseinrichtungen von Vereinen geschlossen werden. Deshalb gilt seit dem 01.01.2022:

Jede öffentliche Veranstaltung mit Wiedergabe von (geschützten) Musikwerken muss im Vorfeld bei der GEMA angemeldet werden.

Die Meldepflicht besteht z. B. auch bei Hintergrundmusik von Tonträgern, aus dem Internet oder auch bei Livemusik.

Gültige Tarife, Informationen und eine digitale Anmeldung finden Sie auf der Homepage der GEMA <https://www.gema.de/musiknutzer/tarifuebersicht/>

Bitte beachten Sie, zu den angegebenen Vergütungssätzen müssen noch 7% Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.

Vergütungspflichtig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken. Die GEMA bietet unter <https://online.gema.de/werke/search.faces> die Möglichkeit der Prüfung.

Bei internen Veranstaltungen, zu der nur ein begrenzter Personenkreis eingeladen ist (z. B. nur betreute Kinder und deren Angehörigen), ist die Musikwiedergabe nicht melde- und gebührenpflichtig. Der Zutritt zur Veranstaltung muss ohne Eintrittsgeld möglich sein.

Zwischen der GEMA und dem Verband für die Diözesen Deutschlands (VDD) besteht weiterhin ein Rahmenvertrag. Dieser **Rahmenvertrag ermöglicht den Kirchengemeinden eine anmelde- und vergütungsfreie Nutzung von Musikwerken** bei

- Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen,
- Liturgischen Feiern, auch außerhalb des Kirchengebäudes (z. B. St. Martinsumzug, Fronleichnamsprozession).
- Für **Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchenstiftung**, ist weiterhin bei einem Kindergartenfest die Nutzung von Musikwerken anmelde- und vergütungsfrei (es darf kein Eintrittsgeld oder Spende verlangt werden).

Weitere, häufige Fragen zu Lizenzpflichten aus dem Kita-Bereich:

Aufnahme einer CD zur Weitergabe an die Eltern?

Wenn Werke aus dem GEMA-Repertoire verwendet werden, ist eine Anmeldung und evtl. Vergütung bei der GEMA erforderlich.

Musikwiedergabe im Gruppenräumen?

Die Musikwiedergabe im Gruppenraum einer Kita ist keine öffentliche Nutzung und somit nicht gebührenpflichtig.

Vorführung von Filmen, DVD's etc.

erfordert für die Kitas eine **separate Genehmigung**, da diese Nutzung in der Regel nur für die **privaten Bereich** bestimmt ist. Für die Nutzung im nicht-privaten Bereich müssen Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben werden.

Unkritisch ist die Ausleihe über Medienzentralen, z. B. die AV-Medienzentrale des Bistums Würzburg. Infos unter: www.AV-Medienzentrale.de

Kopieren von Noten und Liedtexten?

Erlaubt sind kleine Werke (max. 5 Minuten Spieldauer) und Teile von Werken (max. 20% des Gesamtwerkes), das von Beschäftigten einer bayerischen Kita kopiert und unentgeltlich den Eltern zur Verfügung gestellt wird (vgl. 310. Newsletter, StMAS).

Juli 2022

Referat Kath. Kindertageseinrichtungen und Kinderhilfe